

Wahlgemeinschaft

DIE Alternative zur 1er, 3er und 5er MAV.





Mitarbeiter Vertretungs Gesetz

§1

Grundsatz

Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der **Dienststellen** kirchlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen der **Evangelischen Kirche in Deutschland**, der Gliedkirchen sowie ihrer Zusammenschlüsse und der **Einrichtungen der Diakonie** sind nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes



Mitarbeitervertretungen zu bilden.

Wozu brauchen die Mitarbeitenden eine MAV ?

Für die **einzelnen Mitarbeitenden** ist es schwierig, sich gegen unternehmerische Entscheidungen zu wehren oder Wünsche und Bedürfnisse beim Arbeitgeber vorzutragen und durchzusetzen. **Eine der wichtigsten Aufgaben der MAV** ist es, darauf zu achten, dass in den Dienststellen die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

Und das ist noch längst nicht alles!





Mitarbeiter Vertretungs Gesetz

§ 5 Mitarbeitervertretungen

(1) In Dienststellen, in denen die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeitenden in der Regel **mindestens fünf** beträgt, von denen mindestens drei wählbar sind, sind Mitarbeitervertretungen zu bilden



(2) **Unabhängig** von den Voraussetzungen des Abs.1 kann im Rahmen einer **Wahlgemeinschaft** eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung für **mehrere** benachbarte Dienststellen gebildet werden...

Wahlgemeinschaft
auf Antrag



*...wenn **im Einvernehmen** zwischen allen beteiligten Dienststellenleitungen und den jeweiligen **Mehrheiten** der Mitarbeitenden dies **auf Antrag** eines der Beteiligten schriftlich festgelegt worden ist.*



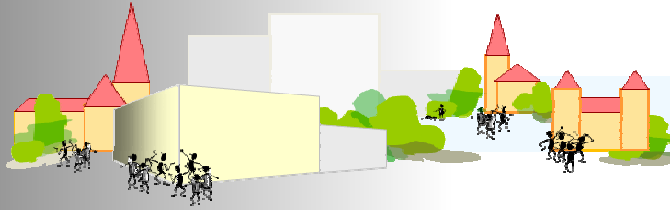
...keine Mitarbeitenden
ohne betriebliche
Interessenvertretung



(4) Liegen bei einer dieser Dienststellen die Voraussetzungen des Abs.1 nicht vor, so **soll die Dienststellenleitung** rechtzeitig vor Beginn des Wahlverfahrens bei einer der **benachbarten** Dienststellen den Antrag nach Absatz 2 stellen.



(5) Die **Gemeinsame Mitarbeitervertretung** ist zuständig **für alle** von der Festlegung **betroffener Dienststellen**. Partner der Gemeinsamen MAV sind die **beteiligten** Dienststellenleitungen.



Wahlgemeinschaft § 5,4 MVG

Alle wahlberechtigten Mitarbeitenden von Kirche und Diakonie haben einen gesetzlich verankerten Anspruch auf Vertretung durch eine MAV.

Aber durch den Wegfall ganzer Arbeitsbereiche, Fremdvergabe von Aufgaben oder Konzentration an anderer Stelle, bleiben immer mehr Kolleginnen und Kollegen ohne Vertretung durch eine MAV in den reduzierten Dienststellen zurück. Bestenfalls bestehen noch Voraussetzungen für eine "Einer MAV".

Die Interessenvertretung und Hilfesuche der betroffenen Mitarbeitenden, ist dann davon abhängig, ob man noch "Jemanden" kennt, der "Bescheid" weiß.

Das muss und soll so nicht sein !

*...denn **die Dienststellenleitung ist verpflichtet** bei einer der benachbarten Dienststellen eine **Wahlgemeinschaft** zu beantragen*

**...mindestens
5 Mitarbeitende**

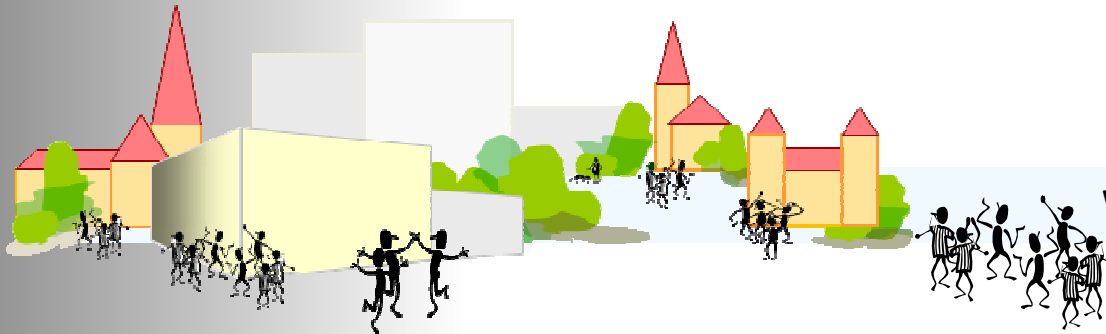


(1) In Dienststellen, in denen die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeitenden in der Regel **mindestens fünf** beträgt, von denen mindestens drei wählbar sind, sind **Mitarbeitervertretungen** zu bilden

**Dienststellenleitung
Ist in der Pflicht**



(4) **Liegen bei einer dieser Dienststellen die Voraussetzungen des Abs.1 nicht vor, so soll die Dienststellenleitung** rechtzeitig vor Beginn des Wahlverfahrens bei einer der benachbarten Dienststellen den **Antrag** nach Absatz 2 stellen.



Wahlgemeinschaft § 5,2 MVG

Eine Gemeinsame MAV für mehrere benachbarte Dienststellen

Die Regelung zur Bildung von Wahlgemeinschaften, besteht aber nicht nur für den Fall, dass in der Dienststelle die Voraussetzungen für eine eigene MAV nicht (mehr) bestehen

§ 5 Abs.2 MVG ermöglicht ohne Einschränkung, die Bildung einer gemeinsamen MAV für „alle“ benachbarten Dienststellen. Unabhängig von der Anzahl der Mitarbeitenden und/oder der Trägerzugehörigkeit.

Es kann also durchaus auch eine Gemeinsame MAV von verfasst kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen der Diakonie gebildet werden. Beispiel: Verwaltungsamt, Gemeinden, die „ausgliederte“ Kita, der Kita-Verbund und/oder Einrichtungen der Altenhilfe usw.

➤ (2) **Unabhängig** von den Voraussetzungen des Abs.1 kann im Rahmen einer **Wahlgemeinschaft** eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung für **mehrere benachbarte Dienststellen** gebildet werden...

➤ (5) Die **Gemeinsame Mitarbeitervertretung** ist zuständig **für alle** von der Festlegung betroffenen Dienststellen. **Partner der Gemeinsamen MAV** sind die **beteiligten Dienststellenleitungen**.





Wahlgemeinschaft § 5,2 MVG

Eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung für mehrere benachbarte Dienststellen

Die Möglichkeit mit anderen örtlich nahe gelegenen Dienststellen oder Einrichtungen eine Gemeinsame MAV zu bilden, eröffnet insbesondere für die Interessenvertretung der Mitarbeitenden „kleinerer“ Dienststellen, bessere Voraussetzungen und damit auch neue Perspektiven.

*Da für die Zusammensetzung der gemeinsamen MAV, die Gesamtzahl der Wahlberechtigten aller Dienststellen der Wahlgemeinschaft maßgebend ist, kann oft auch die für „kleine MAVen“ anders unüberwindliche **Freistellungsgrenze** überschritten werden.*



§ 8 Absatz 3

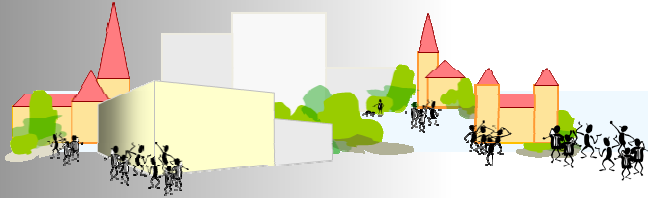


Bei der Bildung von **Gemeinsamen Mitarbeitervertretungen** ist die **Gesamtzahl der Wahlberechtigten** dieser Dienststellen maßgebend.

§ 30 Absatz 3



Die Kosten einer gemeinsamen MAV werden **von den beteiligten Dienststellen** entsprechend dem **Verhältnis der Zahl ihrer Mitarbeitenden** getragen.



Wahlgemeinschaft



Grund-Voraussetzung für die Bildung einer Wahlgemeinschaft, **ist die Zustimmung der Mitarbeitenden in den jeweiligen Dienststellen**, da sie damit ihr Recht zur Wahl einer Dienststellen-MAV, zugunsten einer gemeinsamen MAV „aufgeben“.

Obwohl es viele gute Gründe für eine „gemeinsame MAV“ gibt, wird es dazu in der Mitarbeiterschaft sicherlich **kontroverse Ansichten** geben. Zu entscheiden haben die Mitarbeitenden in einer Mitarbeiterversammlung und/oder in geheimer schriftlicher **Abstimmung**.

Eine weitere Voraussetzung ist das „**Einvernehmen**“ zwischen **allen beteiligten Dienststellenleitungen**, da eine Gemeinsame MAV für die Mitarbeitenden in allen Dienststellen der Wahlgemeinschaft zuständig ist. Dem entsprechend sind auch alle Dienststellenleitungen verpflichtet, mit der Gemeinsamen MAV im Sinne des MVG zusammen zu arbeiten.



Einvernehmen der
Dienststellenleitungen
Zustimmung
der Mitarbeitenden

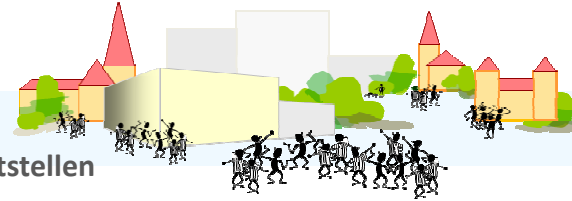


Eine gemeinsame MAV kann gebildet werden,
„wenn **im Einvernehmen** zwischen allen beteiligten Dienststellenleitungen
und den jeweiligen **Mehrheiten** der Mitarbeitenden dies **auf Antrag** eines der
Beteiligten schriftlich festgelegt worden ist.“



Die Entscheidungen über die Bildung einer Gemeinsamen MAV können **zur nächsten Amtszeit** bis zur Einleitung des Wahlverfahrens, schriftlich durch einen der Beteiligten **widerrufen** werden.

Eine gemeinsame MAV
für mehrere benachbarte Dienststellen



Was ist zu tun

Auskunft gibt der Kommentar



...die **schriftliche Antragstellung** eines der Beteiligten

Wo ist der Antrag
zu stellen ?



...**bei einer oder mehreren benachbarten** Dienststellen

Der Antrag ist an die Dienststellenleitungen **und** wenn vorhanden,
an die jeweilige MAV zu richten

Wer kann den
Antrag stellen ?



wenn die Voraussetzungen
für eine Dienststellen-MAV **nicht** gegeben sind



...Ist die **Dienststellenleitung** dazu nach § 5,4 **verpflichtet**



...können auch die **Mitarbeitenden** den Antrag stellen

besteht die Voraussetzung
für eine Dienststellen-MAV

...kann die **MAV** den Antrag stellen

Wann ist der
Antrag zu stellen ?



...**rechtzeitig** vor Beginn der Wahlverfahren

Je früher um so besser,- denn alleine die Verfahren zur
Zustimmung der Mitarbeitenden, können sich in den
jeweiligen Dienststellen unterschiedlich lange hinziehen.



Eine gemeinsame MAV für mehrere benachbarte Dienststellen



Die Zustimmung
der **Mitarbeitenden**



...ist durch Abstimmung in einer **Mitarbeiterversammlung**
oder durch **schriftliche** geheime Abstimmung
für **jede Dienststelle getrennt** zu ermitteln.

Eine geheime Abstimmung ist nicht zwingend vorgeschrieben.
Mitarbeiterversammlungen bzw. Abstimmungen **sind von**
der MAV zu initiieren, ansonsten von der Dienststellenleitung

Zustimmung der
Dienststellenleitung



die Dienststellenleitungen müssen über zur Bildung einer
gemeinsamen MAV einen **Beschluss in dem Gremium** herbeiführen,
dass die Dienststelle im **Rechtsverkehr** vertritt.

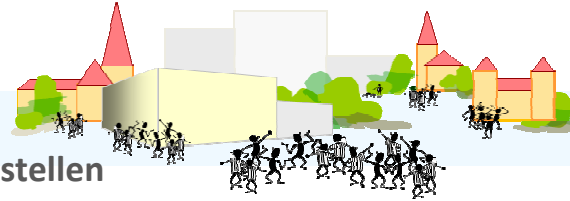
Das betrifft insbesondere die Dienststellen der verfassten Kirche.
In Einrichtungen der Diakonie entscheidet in aller Regel die Geschäftsführung

Ablehnung
der Dienststellenleitung



Eine Ablehnung **kann nur** erfolgen, wenn die **Ablehnungsgründe**,
die Interessen der Mitarbeiterschaft **deutlich überwiegen**
Bloßes Desinteresse reicht nicht aus.

Zitat Kommentar



Eine gemeinsame MAV für mehrere benachbarte Dienststellen

Verweigerung der Zustimmung



Wird die Zustimmung zur Wahlgemeinschaft von den Mitarbeitenden oder der Dienststellenleitung einer Dienststelle verweigert, kann diese nicht Mitglied der Wahlgemeinschaft werden.



Sollte die geplante Wahlgemeinschaft mehr als zwei Dienststellen umfassen, so können sich die verbleibenden Dienststellen weiterhin zusammenschließen.

Zustimmung zur Wahlgemeinschaft



Ist die Zustimmung zur Wahlgemeinschaft erfolgt sind die üblichen Bestimmungen zur MAV-Wahl durchzuführen



Gemeinsame Mitarbeiterversammlung für alle Dienststellen der Wahlgemeinschaft



Bildung eines Wahlvorstandes für alle Dienststellen der Wahlgemeinschaft



Gemeinsame Wählerlisten der Mitarbeitenden von allen Dienststellen der Wahlgemeinschaft



Durchführung des Wahlverfahrens für alle Dienststellen der Wahlgemeinschaft



Hinweise für die Nutzer



Die Zusammenstellung bezieht sich auf die Regelungen zum Arbeitsrecht in der Evangelischen Kirche im Rheinland

Stand: 2017/18

Es handelt sich um eine vereinfachte Darstellung der Bestimmungen des MVG,
der Wahlordnung und ARRG der EKIR, jeweils ohne Anspruch auf Richtigkeit

Zur Vertiefung ist empfohlen, die aktuellen Texte und Kommentierungen der
Regelungen ergänzend zu nutzen

Der Foliensatz ist für die Nutzung von Mitarbeitervertretungen freigegeben

Für **MAV-Seminare im Bereich der EKIR** kann
die Zusammenstellung als animierte PowerPoint
Präsentation erbeten werden.

Gisbert Fischer <mailto:bilderwerkstatt@t-online.de>



Bilder, Fotos und Graphiken
sind lizenzfrei zur Nutzung freigegeben von <https://pixabay.com/de>
und /oder von Wikipedia übernommen, - mit Dank an die Urheber